

## Steuertipp für Unternehmen: Steuerliche Behandlung von Lohnersatzleistungen bei Ausfall durch das Infektionsschutzgesetz

Die Vorschrift des § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes IfSG war zum 30. März 2020 in Kraft getreten. Aufgrund von SARS-2 COV19 Coronavirus- (Verdachts-) Fällen kann es zu Beschäftigungsverboten kommen. Während des Beschäftigungsverbots steht den betroffenen Mitarbeitern eine Verdienstaufschlagsentschädigung zu (§ 56 Abs. 1 IfSG). Für die ersten sechs Wochen wird die Entschädigung in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt, danach in Höhe des Krankengeldes. Müssen erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder Kindern mit Behinderung diese selbst betreuen, weil Kindertagesstätten geschlossen werden, erhalten sie ebenfalls eine Entschädigung für den dadurch bedingten Verdienstaufschlag (§ 56 Abs. 1a IfSG). Die Entschädigungen nach dem IfSG bleiben steuerfrei (§ 3 Nr. 25 EStG). Wenn der Arbeitgeber in Fällen des Infektionsschutzgesetzes Ergänzungszahlungen leistet, die die Entschädigung nach § 56 IfSG übersteigen, sind diese steuerpflichtig. Die Möglichkeit zur Gewährung einer steuerfreien Beihilfe bis zu 1.500 Euro bleibt davon jedoch unberührt. Derartige Leistungen unterliegen dem steuererhöhenden Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bzw. Buchst. e EStG). Die Betroffenen müssen deshalb eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die Lohnersatzleistungen werden dabei dem zu versteuernden Einkommen fiktiv zugerechnet und dafür der maßgebende Steuersatz berechnet. Mit diesem Steuersatz wird die Einkommensteuer für das tatsächliche zu versteuernde Einkommen multipliziert. Es bleibt also bei der Steuerfreiheit, dafür gilt aber für das restliche Einkommen ein höherer Steuersatz. Dadurch kann es zu Steuernachzahlungen kommen. Das betrifft auch steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld.

Vielerorts gibt es erhebliche Unklarheiten, insbesondere was Zuständigkeit und Abrechnungsmodalitäten betrifft. Häufige Korrekturen in der Lohnabrechnung sind die Folge. Das Bundesgesundheitsministerium hat nun zum 22. Dezember 2020 hinsichtlich der Ansprüche auf Ersatz des Verdienstaufschlags für Arbeitnehmer und Selbständige ein [23 Seiten langes Dokument](#) zu „Fragen und Antworten zu den Entschädigungsansprüchen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ herausgebracht. Darin werden Fragen zu Anspruchsvoraussetzungen, Anspruchsumfang und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen beantwortet.

**Praxistipp:** Nicht immer ist eine Eindeutigkeit gegeben: Zum Beispiel kann ein Arbeitnehmer in Quarantäne gesendet werden, ohne dass er infiziert ist. Tritt dann eine Infektion auf, so erhält er in der Regel eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom behandelnden Arzt. Die Zeiträume müssen nicht synchron sein. Leider zieht das erheblichen Aufwand bei der Klärung zwischen Arbeitgeber Lohnbüro, Behörden und Krankenkasse nach sich, was Auswirkungen auf Lohnersatzleistungen und Krankengeld hat und daher leider auch Mehraufwand erzeugt.

*Wir freuen uns, Sie bald auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.*

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich GmbH**

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich**

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [hip@guellich.info](mailto:hip@guellich.info)



**Jetzt DIGITAL mit  
unseren  
Steuerkanzleien  
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich  
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [er@guellich.info](mailto:er@guellich.info)

